

BEIBLATT ZUSCHLAGSLIMITIERUNG

zur

Rahmenvereinbarung

über die

Lieferung

von

wässrige Lösung (Sole) – Natriumchlorid (NaCl)

Winterbezug 2026/2027

Vergabenummer: 2026-10128

1. Allgemein

Die Auftraggeberin weist darauf hin, dass im Rahmen dieses offenen Verfahrens eine Zuschlagslimitierung vorgenommen wird. Dies bedeutet, dass ein Zuschlag pro Bieter begrenzt ist. Ziel ist es, eine ausgewogene Auftragsvergabe sicherzustellen und die Beteiligung mehrerer Unternehmen am Wettbewerb zu fördern.

2. Vorgehen

Die Zuschlagslimitierung orientiert sich an der Leistungsfähigkeit der Bieter. Diese wird durch die Auftraggeberin in zwei Stufen geprüft und bewertet. Dies soll das Risiko einer Auftragsüberlastung auszuschließen.

Stufe 1 - Eignungsprüfung:

Um für die Angebotswertung zugelassen zu werden, müssen Sie die in den Eignungskriterien in genannten Mindestanforderungen erfüllen. Diese stellen eine verhältnismäßige Basisanforderung dar, die sicherstellt, dass nur Unternehmen mit grundsätzlicher Erfahrung im Solegeschäft gewertet werden. Angebote von Bieter, die diese Mindestanforderung nicht erfüllen, werden vom Verfahren ausgeschlossen.

Stufe 2 - Prüfung der Leistungsfähigkeit und Kapazitätsgrenze (nach Bewertung gem. Zuschlagskriterien):

Nachdem die wirtschaftlichsten Angebote entsprechend der bekanntgemachten Zuschlagskriterien für jedes Los ermittelt wurden, wird die Zuschlagserteilung wie folgt vorgenommen:

Einem Bieter kann der Zuschlag für ein oder mehrere Lose nur bis zu einer Obergrenze erteilt werden, die seiner nachgewiesenen Leistungsfähigkeit entspricht.

- Die Leistungsobergrenze pro Los ist die geschätzte Bedarfsmenge (100 %) des jeweiligen Loses gemäß Leistungsbeschreibung bzw. Lieferstellen- und Mengenverzeichnis.
- Die gesamte Leistungsobergrenze über mehrere/alle Lose hinweg für einen Bieter ist seine nachgewiesene durchschnittliche jährliche Liefermenge der letzten drei Winterdienst-Saisons (**gemäß Angabe in Anlage 5 Referenzen**).

3. Beispiel:

- Bieter A weist in seiner **Anlage 5 Referenzen** eine durchschnittliche Liefermenge von 4.500 Tonnen nach. Dies ist seine maximale Kapazitätsgrenze.
- Er gibt die wirtschaftlichsten Angebote für Los 1 (Bedarfsmenge 3.310 t) und Los 2 (Bedarfsmenge 1.505 t) ab.
- Die Summe der Losmengen beträgt 4.815 t (3.310 t + 1.505 t).
- Ergebnis: Da die Summe der Bedarfe der Lose (4.815 t), für die der Bieter das wirtschaftlichste Angebot abgegeben hat, seine nachgewiesene durchschnittliche Leistungsfähigkeit (4.500 t) übersteigt, kann ihm nicht der Zuschlag für beide Lose erteilt werden. Die Bezuschlagung für ein Los innerhalb der Kapazitätsgrenze kann erfolgen.

Der Zuschlag erfolgt für die Loskombination, die innerhalb seiner Kapazitätsgrenze liegt und für die Auftraggeberin am wirtschaftlichsten ist.

Zuschlagsentscheidung bei Überschreitung der Kapazitätsgrenze:

Die Zuschlagsentscheidung erfolgt auf Basis der für die Auftraggeberin wirtschaftlichsten Loskombination innerhalb der Kapazitätsgrenze Leistungsobergrenze des Bieters. Maßgeblich ist dabei der Angebotspreis. Die Zuschlagserteilung erfolgt für die Loskombination, die für die AG am wirtschaftlichsten gegenüber dem jeweils nächstplatzierten Angebot ist.